

2409 013

193

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 431/78

B E S C H L U S S

5. 11 78

in der Entschädigungssache

Gertrude G. [REDACTED],

[REDACTED], B. [REDACTED] Square, L. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu § 23 BEG (RzW 1976, 177; vgl. auch BVerfG RzW 1977, 207). Maßgebend ist danach, daß der Klägerin bis zu ihrer 1946 erfolgten Wiederverheiratung nach § 159 Satz 2 BEG keine Entschädigung zustand und deshalb nach der Scheidung der Ehe 1948 ein Anspruch nach § 23 Satz 2 BEG auch nicht wieder aufleben konnte, weil dies voraussetzt, daß er einmal bestanden hatte. Von diesen Grundsätzen abzuweichen gibt das Beschwerdeverbringen keine Veranlassung.

Das Urteil des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 1964 (IV ZR 280/63) beruht nicht auf einer abweichenden Rechtsauffassung und ist im übrigen durch das Urteil des erkennenden IX. Zivilsenats RzW 1976, 177 überholt. Der IV. Zivilsenat ist nicht mehr mit Entschädigungssachen befaßt. Einer Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen bedarf es deshalb nicht.

Dr. Thumm

Dr. Lang